

Förderverein Pfadi Allschwil

in Allschwil

STATUTEN



I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Förderverein Pfadi Allschwil“ (im Folgenden „Förderverein“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz befindet sich in Allschwil und die Geschäftsstelle am Wohnort des jeweiligen Präsidenten¹.

Die Dauer ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Der „Förderverein“ bezweckt:

- a) die Unterstützung der «Pfadi Allschwil – Abteilung St. Fridolin» und ihrer Jugendarbeit in Allschwil;
- b) das Eingehen einer Mietverpflichtung einer Vereinslokalität für die «Pfadi Allschwil – Abteilung St. Fridolin».

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um eine Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Annahmewang besteht für den Verein nicht.

Artikel 4 Mitgliedschaftsarten

Der „Förderverein“ kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- a) Aktivmitglied;
- ~~b) Passivmitglied;~~
- c) Ehrenmitglied;
- d) Juristische Person.

Artikel 5 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann der „Förderverein“ jede natürliche und juristische Person aufnehmen, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

*Artikel 6***Passivmitglied**

~~Als Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann der „Förderverein“ jede natürliche und juristische Person aufnehmen. Ein Passivmitglied unterstützt den Verein finanziell oder materiell.~~

*Artikel 6***Ehrenmitglied**

Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand eine natürliche Person ernennen, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied genießt die Rechte eines Aktivmitgliedes, ohne einen Mitgliederbeitrag leisten zu müssen.

*Artikel 6.1***Juristische Person**

Der „Förderverein“ kann jede juristische Person mit Stimmberechtigung aufnehmen, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

*Artikel 7***Eintritt**

Die ~~Aktiv~~Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand und Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages begründet.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

*Artikel 9***Austritt**

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem „Förderverein“ austreten. Voraussetzung für den Austritt ist, dass das austretende Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr erfüllt hat.

*Artikel 10***Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung in folgenden Fällen ausschliessen:

- a) wenn es den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des „Fördervereins“ abträgliche Aktivitäten entfaltet.

- b) wenn es unterlässt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem „Förderverein“ innert 30 Tagen nachzukommen, nachdem es dazu schriftlich ermahnt wurde.

Für den Ausschluss ist die Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Rekurs gegen den Ausschluss ergreifen.

Artikel 11

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

Mitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben, können eine Lebensmitgliedschaft für einen einmaligen Pauschalbetrag erwerben. Die Lebensmitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Artikel 12

Haftung

Jegliche Haftung eines Mitgliedes für finanzielle Verpflichtungen des „Fördervereins“ ist ausgeschlossen. Für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 13

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

III.

Organisation

Artikel 14

Clubvereinsorgane

Die Organe des „Fördervereins“ sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 15

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des „Fördervereins“. Sie findet mindestens einmal jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder mindestens 1/4 aller Mitglieder ein schriftliches Gesuch stellt oder die Revisionsstelle dies verlangt.

Der Vorstand beruft die Vereinsversammlung mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden, des Ortes und des Zeitpunktes ein. Diese Einladung kann wie aller Schriftverkehr via E-mail oder per Post erfolgen. Die Mitglieder richten ihre schriftlichen Anträge mindestens 8 Tage vor der Vereinsversammlung an den Präsidenten.

Artikel 16 **Kompetenzen der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat abschliessend die folgenden Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung der Protokolle;
- d) Genehmigung des Berichtes der Revisoren;
- e) Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisoren;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- h) Wahl des Präsidenten;
- i) Wahl des weiteren Vorstandes;
- j) Wahl der Revisionsstelle
- k) Änderung und Genehmigung der Statuten;
- l) Auflösung und Liquidation des „Fördervereins“.

Artikel 17 **Stimmrecht und Mehrheit**

Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Artikel 18 **Protokoll**

Über die Vereinsversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt.

Artikel 19 **Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Vereinsorgan. Er besteht aus mindestens folgenden Personen:

- a) Präsident;
- b) Aktuar;
- c) Kassier;
- d) **Abteilungsleitung bzw. AL-Team von Amtes wegen;**

e) eventuell 1 bis 4 weiteren Mitgliedern.⁶

Der Präsident und der Vorstand werden für ein Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Artikel 20 **Einberufung**

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen.

Artikel 21 **Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und besorgt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet in allen nicht der Vereinsversammlung vorbehaltenen Geschäften.

Er vertritt den „Förderverein“ durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 22 **Beschlussfassung**

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist durch die Präsenz von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder gegeben und erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten oder dem von ihm benannten Stellvertreter der Stichtentscheid zu.

Artikel 23 **Protokoll**

Über die Vorstandssitzungen wird schriftlich Protokoll geführt.

Artikel 24 **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie kann jederzeit Kontrollen vornehmen.

Sie berichtet der Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Annahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 25 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 26 **Statutenänderung**

Eine Änderung der Statuten obliegt der Vereinsversammlung und bedarf des qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Artikel 27 **Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des „Fördervereins“ kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ordentliche Vereinsversammlung und nur mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Vereinsversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist vollumfänglich der «Pfadi Allschwil – Abteilung St. Fridolin» zuzuweisen. Besteht dieser Verein nicht mehr, ist der Überschuss einer oder mehreren, von den Liquidatoren zu bestimmenden gemeinnützigen Institution/en im Kanton Basel-Landschaft mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen.

Artikel 28 **Inkrafttreten**

Diese Statuten sind durch die Gründerversammlung vom 26. März 2013 genehmigt worden.

Artikel 28.1 **Anpassungen**

Die Generalversammlungen vom 16.02.2014 und vom 02.02.2020 haben beschlossen, Statutenänderungen vorzunehmen.

Der Präsident

Der Aktuar

Lucius Vogt

Florian Keller